

zur Ehe schwankend gewesen sein, wie er das selbst zum Ausdruck gebracht hat, oder sich vielleicht mit Rücksicht auf die Kinder gescheut haben, schon früher seine Absichten zu offenbaren, so kann das nichts daran ändern, daß er sich, wie schon ausgeführt, bereits seit 1945 in immer zunehmendem Maße von der Ehe gelöst hat. Es kann also dahingestellt bleiben, ob die Besuche des Klägers, wie er behauptet, lediglich den Kindern gegolten haben, und seit welcher Zeit die Parteien bei diesen Besuchen in getrennten Räumen geschlafen haben. Sicher ist, daß ihre Lebensgemeinschaft, von Anfang an durch das Verhalten des Klägers beeinträchtigt, spätestens im Jahre 1953 faktisch völlig zu bestehen aufgehört hat. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Parteien noch jemals zueinander finden werden. Von dem Kläger ist das nach seinem ganzen Verhalten in den zurückliegenden Jahren, auch nach Abweisung der bereits Anfang 1954 erhobenen Scheidungsklage, nicht zu erwarten. Aber auch die Verklagte glaubt, obwohl sie im Prozeß ausgeführt hat, daß sie jederzeit bereit sei, die Ehe fortzusetzen, in Wirklichkeit nicht mehr an eine Wiederherstellung des ehelichen Lebens, wie sich aus dem Protokoll über ihre persönliche Vernehmung ergibt. Darüber hinaus hat sie dem Kläger bereits während der Durchführung des Vorprozesses mitteilen lassen, daß sie bereit sei, ihren Widerspruch nach § 43 EheG zurückzunehmen und Widerklage zu erheben, wenn die Unterhaltsfrage gleichzeitig geregelt würde.

Nach alledem ist nicht zu verkennen, daß der "Ehe der Parteien seit Jahren offenbar alle Voraussetzungen fehlen, die nach den Anschauungen unserer Werk-tätigen, wie sie im Vorspruch zur Eheverordnung ihren Niederschlag gefunden haben, das Wesen einer gesunden Ehe bestimmen.

Das Kreisgericht hätte also erkennen müssen, daß ernstliche Gründe vorliegen, die für die Scheidung der Ehe der Parteien sprechen, und ein Zustand der ehelichen Beziehungen eingetreten ist, der die Ehe in jeder Hinsicht als nicht mehr sinnvoll kennzeichnet.

In diesen Zusammenhang gehörte nun allerdings auch eine Stellungnahme des Kreisgerichts zur Frage der moralischen Beurteilung des Verhaltens des Klägers gegenüber seiner Ehefrau und zum Wesen der Ehe überhaupt. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß sein Verhalten den moralischen Anschauungen unserer werktätigen Bevölkerung widerspricht, insbesondere deshalb, weil der Verklagten nichts vorzuwerfen ist, was für sein Verhalten ursächlich gewesen sein könnte. Wenn es auch bis zu einem gewissen Grade durch die infolge der Kriegereignisse herbeigeführte Trennung der Parteien beeinflusst und begünstigt worden ist, so könnte es damit doch nur in geringem Maße entschuldigt werden. Das alles schließt aber nicht aus, dennoch anzunehmen, daß das festgestellte Verhalten des Klägers die Ehe der Parteien in ihrem Bestände ernstlich erschüttert hat. Auch der Umstand, daß der die Scheidung der Ehe begehrende Ehegatte die Ursachen des Zerfalls der Ehe allein gesetzt hat, ist nicht geeignet, die Anwendung des § 8 EheVO auszuschließen. Er wird es allerdings in der Regel erforderlich machen, bei Prüfung der Voraussetzungen zur Scheidung der Ehe einen strengen Maßstab dergestalt anzulegen, daß die Gründe, die zu dem Verhalten des betreffenden Ehegatten geführt haben, mit aller Sorgfalt untersucht werden müssen. Erst nach einer solchen Prüfung läßt sich feststellen, ob der die Scheidung begehrende Ehegatte etwa mutwillig oder aus einer den Auffassungen unserer Werk-tätigen über das Wesen und die Bedeutung der Ehe widersprechenden Einstellung heraus die Ehe zerrüttet hat. Daß unser Staat eine solche, als leichtfertig zu bezeichnende Einstellung nicht unterstützt, sondern ihr unter Umständen auch durch Versagung der begehrten Ehescheidung entgegentritt, kann nach dem Vorspruch zur Verordnung über Eheschließung und Ehescheidung nicht zweifelhaft sein. Das bedeutet nicht ein Festhalten oder eine Rückkehr zu dem von der Verordnung aufgegebenen Verschuldensprinzip. Wohl aber verlangt die Präambel von den Gerichten, daß sie bei der Behandlung der Ehesachen die Erziehungsfunktion ihrer Rechtsprechung in besonders hohem Maße im Auge behalten müssen. Urteile, in deren Ergebnis ein Zwiespalt mit den moralischen Auf-

fassungen unserer Werk-tätigen offenbleibt, können dieser Aufgabe nicht gerecht werden und werden daher stets ablehnender Kritik begegnen. Um dies zu vermeiden, wird es unumgänglich sein, die oben bereits als erforderlich bezeichnete Würdigung der Verfehlungen in ihrer Auswirkung auf die Entwicklung der Ehe auch vom Standpunkt der Moral aus zu beleuchten. Dabei wird dann, um die richtige erzieherische Wirkung des Urteils zu gewährleisten, z. B. die flüchtige Neigung eines Ehegatten zu einer dritten Person in einer jungen, noch wenig gefestigten Ehe, weil ihre Wirkung in der Regel nur vorübergehender Natur sein und den Fortbestand der Ehe nicht ernstlich in Frage stellen wird, eine wesentlich anders geartete und andere Folgen zeitigende Kritik erfahren müssen, als etwa das aus einer bösslichen Absicht entspringende Bestreben eines Ehepartners, der es — womöglich nach anfänglichem Mißerfolge — unternimmt, durch Wiederholung oder graduelle Steigerung seiner Verfehlungen den berechtigten Widerstand des anderen Teils gegen die Scheidung der Ehe zu brechen oder dem Gericht das Bild einer völlig zerrütteten Ehe zu präsentieren. In einem solchen Falle kann sich sehr wohl die Notwendigkeit ergeben, aus moralisch-erzieherischen Gründen die Scheidung der Ehe zu versagen.

Im vorliegenden Falle liegt die Sache, wie dargelegt, so, daß die moralisch nicht zu billigende Handlungsweise des Klägers eine Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen einleitete, die den Bestand der Ehe mehr und mehr untergrub und schließlich zum Aufhören aller persönlichen Kontakte führte.

Mit dieser Feststellung darf jedoch in Fällen, wie dem gegebenen, die Prüfung der Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe noch nicht abschließen. Das Gesetz erfordert vielmehr je nach Lage der Umstände über die Feststellung ernstlicher Gründe hinaus eine eingehende Untersuchung darüber, ob nicht anzunehmen ist, daß die Ehe trotzdem, sei es für den einen oder anderen Teil, oder — worauf es ebenso ankommt — für die Gesellschaft ihren Sinn und Wert noch nicht völlig verloren hat. Aus § 8 EheVO, insbesondere aus dem inneren Zusammenhänge der beiden Sätze seines Abs. 1, ergibt sich, daß bei dieser Prüfung die Frage nicht außer acht gelassen werden darf, ob die Folgen der Scheidung für den einen oder anderen Teil eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Wäre dies im vorliegenden Falle zugunsten der Verklagten zu bejahen, so läge darin die Anerkennung, daß die Ehe ihren Sinn für die Verklagte nicht verloren hätte, aber auch nicht für die Gesellschaft, weil diese aus moralisch-erzieherischen Gründen darauf bestehen muß, daß eine Ehe aufrechterhalten bleibt, wenn ihre Trennung zu Härten führen würde, die nach der Auffassung unserer werktätigen Bevölkerung dem einen oder anderen Teile, hier der Verklagten, nicht zugemutet werden dürfen.

Das Kreisgericht scheint nun im vorliegenden Falle zur Abweisung der Klage gekommen zu sein, weil es eine der Verklagten nicht zuzumutende Härte bejahen will, ohne dies allerdings unter den richtigen Gesichtspunkten und im richtigen Zusammenhang der für eine Scheidung der Ehe zu prüfenden Voraussetzungen zu erörtern. Es sieht die unzumutbare Härte darin begründet, daß die Verklagte dem Kläger drei Kinder geboren, außerdem zwei Fehlgeburten gehabt, in der 28jährigen Ehe nur für den Kläger und die Kinder gelebt habe und ihr bis in die Gegenwart hinein kein ehewidriges Verhalten nachzuweisen sei. Vor allem aber sei die Scheidung der Ehe der Verklagten deshalb nicht zuzumuten, weil sich die körperliche Konstitution der jetzt 57 Jahre alten Verklagten, die z. Zt. zu 30 % erwerbsunfähig sei, bei zunehmendem Alter nicht bessern werde und bei Bestehen der Ehe die Fürsorgepflicht des Mannes ihr gegenüber im Hinblick auf § 15 EheVO eine bessere sei, als bei geschiedener Ehe.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Allgemein ist dazu zu sagen: Es muß sich bei den Gründen, die zur Annahme einer unzumutbaren Härte berechnen, immer um Umstände handeln, deren Einwirkung auf die Lebensverhältnisse der Parteien das normale Maß der Schwierigkeiten, die jede Auflösung einer Ehe, auch einer solchen von langer Dauer, für die Parteien mit sich bringt, übersteigt. Es brauchen freilich